

Datum: 26. Aug. 2005

Journal-Nr.: 5188

Statuten

der

**Panalpina Welttransport (Holding) AG
Panalpina Transports Mondiaux (Holding) SA
Panalpina World Transport (Holding) Ltd
Panalpina Trasporti Mondiali (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiais (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiales (Holding) SA**

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1

Unter der Firma

Panalpina Welttransport (Holding) AG
Panalpina Transports Mondiaux (Holding) SA
Panalpina World Transport (Holding) Ltd
Panalpina Trasporti Mondiali (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiais (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiales (Holding) SA

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet aller mit weltweiten Warentransporten zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Tochter- und Beteiligungsgesellschaften finanzieren, Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft oder mit ihren einzelnen Gesellschaften stehen.

II. Aktien, Obligationen

Artikel 3

A. Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000'000.-- (Schweizer Franken fünfzig Millionen) und ist eingeteilt in 25'000'000 (fünfundzwanzig Millionen) Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.--. Es ist vollständig liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden.

B. Obligationen

Die Gesellschaft kann Obligationen ausgeben.

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 22. August 2007 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 6'000'000.-- (Schweizer Franken sechs Millionen) tranchenweise oder in vollem Umfang zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 (drei Millionen) auf den Namen lautenden, vollständig zu liberierenden Aktien mit einem Nennwert von je CHF 2.--.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlage, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt; nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach der Ausgabe den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen bzw. -aktiven, oder Beteiligungen sowie für die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Artikel 4

Der Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber Aktien oder Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben und ausgegebene Aktien oder Zertifikate, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktien oder Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nichtverurkundete Aktien und daraus entspringende, nichtverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nichtverurkundete Aktien, die der Aktionär bei einer Bank buchmässig führen lässt, können nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft führt bei Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Artikel 5

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Keine Person wird für mehr als 5 % des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees halten. Sie gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2 % des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 2 % oder mehr des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals halten.

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs und zur Einhaltung der Eintragungsbeschränkungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Eintragungsbeschränkung zu bewilligen.

Nach Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Fusion, Spaltung, Umwandlung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Traktandierungsbegehren sind 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft einzureichen.

Artikel 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, der Versammlungsort und -zeitpunkt sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 11

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen ist jeder Aktionär berechtigt, der als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die nur für die Versammlung, für die sie ausgestellt ist, Gültigkeit hat. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Vertretung erlassen.

Artikel 12

Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % sämtlicher Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung zusammenschliessen, als eine Person.

Diese Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den Organvertreter und den Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat kann mit Banken in Abweichung der vorgenannten Stimmrechtsbeschränkung Vereinbarungen treffen, um die Ausübung des Depotstimmrechtes zu ermöglichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Abstimmungen.

Die Wahlen oder Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder eine Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie schriftlich erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 13

In Ergänzung zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigt, erforderlich für:

1. die Aufhebung und Änderung der Übertragungsbeschränkungen (Artikel 5 der Statuten);
2. die Aufhebung und Änderung der Stimmrechtsbeschränkung (Artikel 12 der Statuten);
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
5. die Abberufung von mehr als zwei Verwaltungsratsmitgliedern;
6. die Aufhebung dieses Artikels, sowie die Abschaffung oder Erleichterung des darin genannten Quorums. Ein Beschluss über die Erhöhung des in diesem Artikel genannten Quorums hat mindestens die im erhöhten Quorum vorgesehene Zustimmung auf sich zu vereinigen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 16

Sitzordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 17

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selber festlegt.

C. Revisionsstelle und Konzernprüfer

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle und den Konzernprüfer mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang und wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 20

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 21

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schuld wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 22

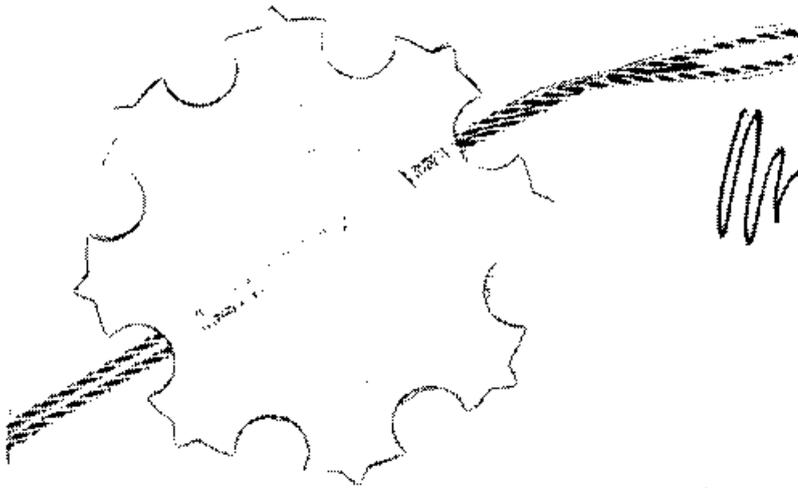
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konformitätsbeurkundung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin zu Basel, Frau lic. iur. **Christine Goetschy**, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Panaipina Welttransport (Holding) AG**, in Basel, den in der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigten Gesellschaftsstatuten entsprechen.

Basel, den 23. (dreiundzwanzigsten) August 2005 (zweitausendundfünf).



Christine Goetschy
Notarin

AP 80/2005

